

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Abteilung Internationales des BAG
Schwarzenburgstrasse 157
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:

vernehmlassungIGV@bag.admin.ch

Zürich, 27. Februar 2025

Vernehmlassungsantwort: Anpassungen an den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Arbeitgeberverband des Schweizer Gastgewerbes mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. GastroSuisse lehnt die Übernahme der IGV-Anpassungen ab und fordert einen Einbezug von Parlament und Stimmvolk

Die Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV 2005) regeln die Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei Ereignissen, welche die öffentliche Gesundheit gefährden. Die WHO hat letztes Jahr die Internationalen Gesundheitsvorschriften überarbeitet. Wenn die Schweiz nicht bis am 19. Juli 2025 die Änderungen zurückweist, übernimmt sie diese. GastroSuisse anerkennt, dass die internationale Zusammenarbeit bei Gesundheitsnotlagen wichtig ist. Die aktuellen Anpassungen gehen jedoch zu weit und sind teilweise unklar formuliert. Für das Gastgewerbe sind die Vorschläge mit erheblichen Risiken verbunden. **Deshalb lehnen wir die Übernahme der Anpassungen klar ab.**

Aufgrund der zeitlichen Verhältnisse sollte die Schweiz selbst im Falle einer angestrebten Übernahme der Anpassungen das Opting-Out-Recht beanspruchen, damit Parlament und Stimmvolk mitentscheiden können. Schliesslich wirken sich die IGV auf das Epidemienengesetz aus und die Anpassungen könnten eine eigenständige Pandemiepolitik erschweren. **Im Epidemienengesetz ist bereits heute festgehalten, dass internationale Empfehlungen und Richtlinien berücksichtigt werden (Art. 4 Abs. 2).** Damit haben nicht nur die verbindlichen Verpflichtungen in den IGV, sondern auch die neuen Empfehlungen in den IGV einen quasi verbindlichen Charakter. Neue WHO-Empfehlungen wirken sich auf die Pandemiepolitik der Schweiz aus, selbst wenn die IGV-Anpassungen keine Revision des Epidemiengesetzes notwendig machen. Die IGV-Anpassungen haben aufgrund des Art. 4 Abs. 2 EpG sehr wohl das Potenzial, eine eigenständige, souveräne Pandemiepolitik zu erschweren oder zu verunmöglichen.

Zudem sind die finanziellen Auswirkungen und Risiken der Anpassungen (siehe Art. 44 IGV) nicht leichtfertig zu negieren. Erstens verpflichten sich die Vertragsstaaten in Art. 44 Abs. 2^{bis}, die innerstaatlichen Finanzmittel aufrechtzuerhalten oder zu erhöhen. Damit tangieren die IGV die Budgetkompetenzen von Bund und Kantonen. Zweitens ist die Finanzierung der WHO nicht mehr gesichert. Die USA haben beschlossen, aus der WHO auszutreten. Zwischen 2022 und 2023 zahlten die USA der WHO 1,28 Milliarden US-Dollar. Das entspricht rund 18 % der Gesamtfinanzierung. Auch Argentinien will austreten. Weitere Länder könnten folgen. Angesichts der Tragweite der IGV und der potenziellen finanziellen Auswirkungen sollte der Bundesrat das Parlament und das Stimmvolk einbeziehen. Um den Einbezug zu ermöglichen, fordern die gleichlautenden Motionen der SVP-Fraktion und von Ständerat Pirmin Schwander «Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften. Den demokratischen Prozess gewährleisten.» (24.4323/24.4362), dass die Schweiz ihr Opting-Out-Recht beansprucht und die Übernahme der Anpassungen ablehnt. **Daneben empfiehlt GastroSuisse, die finanziellen Risiken umfassend abzuklären, bevor die Schweiz gegenüber der WHO neue Verpflichtungen eingeht.** Dass kein Fonds eingerichtet wurde, um die Umsetzung der IGV zu finanzieren, schliesst die finanziellen Risiken nicht aus.

GastroSuisse bezweifelt, dass ein einheitlicheres Vorgehen bei Ereignissen internationaler Tragweite zielführend ist. Die Schweiz hat die Pandemie anders gehandhabt als viele europäische Länder und dabei stärker auf Subsidiarität und Eigenverantwortung gesetzt. Sie ist im internationalen Vergleich gut durch die Krise gekommen. Ein einheitliches Vorgehen muss nicht erfolgreicher sein als länderspezifische Lösungen. Hingegen fördert ein unterschiedliches Vorgehen das Verständnis über ein gesundheitsgefährdendes Ereignis und erlaubt es, die effektivsten Massnahmen datenbasiert zu eruieren. **Anstatt zu harmonisieren, plädiert der Branchenverband dafür, den Erfahrungsaustausch und das Lernen von Best Practices zu fördern.** Andernfalls besteht das Risiko, dass Einschränkungen zur Verhinderung von Übertragungen aufgrund eindimensionaler Überlegungen beschlossen werden. Die Covid-19-Pandemie hat es eindrücklich gezeigt: Es reicht nicht, den kurz- und mittelfristigen epidemiologischen Verlauf einer Krankheit als Massstab zu nehmen. Die Auswirkungen von Massnahmen auf andere Aspekte wie auf die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen, auf die Psyche, das Immunsystem, den Gesamtverlauf einer Pandemie und auf die Wirtschaft sind mitzuberücksichtigen. Es braucht eine interdisziplinäre Betrachtungsweise in der Bekämpfung von Pandemien. Die Pandemiepolitik von Ländern wie Deutschland oder China, welche die Ansteckungen entschlossener als die Schweiz zu reduzieren versuchten, schnitten insgesamt schlechter ab als jene der Schweiz. Angesichts dieser Erfahrungen sind internationale Empfehlungen und Verpflichtungen mit grosser Vorsicht zu betrachten. **Es ist zu befürchten, dass sich die Schweiz mit der Übernahme der IGV-Anpassungen von einer interdisziplinären Herangehensweise entfernt.**

GastroSuisse begrüsst einen besseren Austausch von epidemiologischen Informationen zwischen den Vertragsstaaten und der WHO. Allerdings ist zu bezweifeln, dass die Anpassungen der IGV den Informationsfluss verbessern werden. Die grössten Hürden sind der fehlende politische Wille in einzelnen Staaten und mangelhafte Ressourcen. Die IGV-Anpassungen werden daran nichts wesentlich ändern. Stattdessen ist zu befürchten, dass die zusätzliche internationale Koordination der WHO ermöglicht, mehr Einfluss auf die Gesundheitspolitik des Bundes und der Kantone auszuüben. **Eine Übernahme der IGV-Anpassungen wird in der Praxis dazu führen, dass die Schweizer Behörden zunehmend darauf verzichten werden, eingeständig, souverän und den lokalen Begebenheiten entsprechend auf gesundheitliche Notlagen zu reagieren.**

II. Stellungnahme zu ausgewählten Elementen der IGV-Anpassungen

1. GastroSuisse lehnt eine zusätzliche nationale IGV-Behörde ab (Art. 4)

Die geplante Einführung einer «nationalen IGV-Behörde» führt zu doppelten Strukturen und bietet keinen erkennbaren Mehrwert. Die bereits bestehende nationale Anlaufstelle beim BAG erfüllt die Koordinationsaufgabe. GastroSuisse lehnt die Schaffung einer zusätzlichen nationalen IGV-Behörde ab.

2. Die Einführung der pandemischen Notlage steht im Widerspruch zu einer eigenständigen Pandemiepolitik (Art. 12 Abs. 4^{bis})

Der neue Begriff der «pandemischen Notlage» führt zu Rechtsunsicherheit. Die Abgrenzung zwischen einer «gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite» und einer «pandemischen Notlage» bleibt unklar. Dies schafft Interpretationsspielraum. GastroSuisse fordert eine klare, stringente Definition der «pandemischen Notlage». Zudem lehnt der Branchenverband ab, dass allein der Generaldirektor der WHO für die Prüfung und Feststellung einer pandemischen Notlage zuständig ist. Die Nachvollziehbarkeit der Entscheide ist damit nicht gewährleistet. GastroSuisse erachtet es grundsätzlich als kritisch, dem WHO-Generaldirektor die Befugnis zu übertragen, befristete oder ständige Empfehlungen abzugeben, selbst wenn diese Empfehlungen nicht bindend sind. Dies gilt umso mehr, als der Bund internationale Empfehlungen gemäss Art. 4 Abs. 2 EpG berücksichtigen muss. Die Argumentation, die Empfehlungen hätten keinen bindenden Charakter für die Schweiz und würden zu keinen Gesetzesänderungen führen, greift zu kurz.

3. Die vage Formulierung zu Fehl- und Desinformation verursacht Rechtsunsicherheit (Anlage 1, Teil A Abs. 2 Bst. c Ziff. vi)

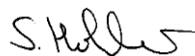
Die Bestimmungen zum Umgang mit «Fehl- und Desinformation» sind viel zu vage und bergen ein erhebliches Risiko für die Meinungsfreiheit. GastroSuisse betont, dass Transparenz, Objektivität und wissenschaftliche Evidenz die Grundpfeiler einer glaubwürdigen Risikokommunikation sind. Einschränkungen oder Kontrollen der Informationsweitergabe könnten in der Praxis zu Fehlinterpretationen führen und der Glaubwürdigkeit der für die Pandemiepolitik verantwortlichen Stellen schaden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Haltung.

Freundliche Grüsse



Beat Imhof
Präsident



Severin Hohler
Leiter Politik und Wirtschaft